

Stadtverwaltung Görlitz  
 Amt 66/ Straßenverkehrsbehörde  
 Hugo-Keller-Straße 14  
 02826 Görlitz

Stadtverwaltung Görlitz, Psf 300131, 02806 Görlitz

Ort, Datum	
Görlitz, den 01.08.2013	
Sachbearbeiter(in)	Zimmer
Frau Schuch	213
Telefon	Telefax
03581-672131	03581-672134
Nr./Aktenzeichen	Bitte stets angeben!
2013S00340 / 112.455/ 66-SVB	

Piratenpartei Deutschland  
 Landesverband Sachsen  
 Philipp Schnabel  
 Kamenzer Str. 13-15  
 01099 Dresden

Vollzug des Sächsischen Straßengesetzes  
**Sondernutzungserlaubnis  
 und Gebührenbescheid**

zum Antrag vom  
 30.07.2013

Sehr geehrte Damen und Herren, aufgrund

§ 18 Straßengesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz - SächsStrG) in Verbindung mit der Sondernutzungssatzung der Stadt Görlitz in den jeweils geltenden aktuellen Fassungen.

wird Ihnen folgende Sondernutzungserlaubnis in stets widerruflicher Weise erteilt:

Ort der Sondernutzung:  
 Stadtteil: Stadtgebiet,  
 Straße/ Haus-Nr.: + Ortsteile

Dauer der Sondernutzung	Verantwortlicher:	Telefon:
11.08.2013 : Uhr - 06.10.2013 : Uhr		402422

Art der Sondernutzung:

<input type="checkbox"/> Warenauslagen	<input type="checkbox"/> Info-Veranstaltung/ Promotion	<input type="checkbox"/> Fahrradständer
<input checked="" type="checkbox"/> Plakate	<input type="checkbox"/> Werbeaufsteller	<input type="checkbox"/> Container
<input checked="" type="checkbox"/> Plakatierung - 200 Stck. A 1 - "Bundestagswahl Piratenpartei Deutschland"	<input type="checkbox"/> Tische und Stühle	<input type="checkbox"/> Sonstiges

Maße der Sondernutzung	Fahrbahn	Gehweg	Radweg	Parkplatz	Grünfläche	Sonstige
Länge (m)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Breite (m)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Auflagen, Bedingungen und Hinweise (zusätzlich zu den auf der Rückseite/ Anlage enthaltenen):  
 Siehe Anlage!  
 Die Sondernutzungserlaubnis gilt nur für das Anbringen der Plakate (hier Werbeträger genannt) an Straßenbeleuchtungsmasten.  
 Diese Erlaubnis enthält nicht das Recht zu einer wegweisenden Beschilderung (mittels Pfeile o. ä.). Eine Genehmigung dafür ist unter Angabe von Gründen gesondert zu beantragen.  
 Am 06.10.2013 sind die Plakate aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.

Die umseitigen / beiliegenden Bedingungen, Auflagen, Hinweise, Lagepläne und die Rechtsbehelfsbelehrung sind Bestandteil dieses Bescheides. Die Sondernutzungserlaubnis ersetzt nicht andere nach öffentlichem oder privatem Recht erforderliche Genehmigungen. (z. B. verkehrsrechtliche Anordnung oder Ausnahmegenehmigung nach § 45, 46 Straßenverkehrs-Ordnung)

Kosten:  
 Für diese Sondernutzungserlaubnis werden folgende Gebühren festgesetzt:

Schlüssel:

Rechtsgrundlagen:  
 -für die Sondernutzungsgebühr: § 21 SächsStrG i.V.m. mit der Sondernutzungssatzung der Stadt Görlitz in der aktuell geltenden Fassung  
 -für die Verwaltungsgebühr: § 25 Abs. 1 Verwaltungskostengesetz für den Freistaat Sachsen i.V.m. der Verwaltungskostensatzung der Stadt Görlitz jeweils in der aktuell geltenden Fassung

Sondernutzungsgebühr (33210020)	Verwaltungsgebühr (33110070)	Auslagen	Gesamtbetrag
EUR	18,00 EUR	EUR	18,00 EUR

Sie werden gebeten, bis zum **15.08.2013** den Gesamtbetrag der Gebühr unter Angabe der nachfolgenden Codierung auf das unten angegebene Konto zu überweisen.

122302/33210020/ 2013S00340

Im Auftrag

Schuch



Unterschrift ...

Verteiler:  
 Antragsteller  
 zum Akt  
 Stadtfinanzen

IBAN: DE88 8505 0100 0000 0054 10 BIC: WELADED1GRL

Bankverbindung: Sparkasse OL-NS Görlitz  
 Kontonummer: 000005410 BLZ: 85050100

# Anlage 1 zur Sondernutzungserlaubnis

Reg.-Nr. / Aktenzeichen: 2013S00340 / 112.455/ 66-SVB

## Auflagen:

1. Es sind maximal drei Werbeträger pro Straßenbeleuchtungsmast und Richtung, unabhängig vom Sondernutzer, zulässig. Wenn bereits 6 Werbeträger (3 je Fahrtrichtung) hängen darf kein weiterer mehr angebracht werden.
2. Werbeträger dürfen nicht angebracht werden:
  - im Umkreis von 20 m um Dienstgebäude und Schulen, Kindertagesstätten und Horten der Stadt Görlitz, im Umkreis von 50 m um Kirchen, religiös genutzter Gebäude und Friedhöfe,
  - innerhalb des besonders schützenswerten historischen Stadtkernes - begrenzt von Nikolaigraben, Hugo-Keller-Straße, Grüner Graben, Demianiplatz, Marienplatz, Elisabethplatz, Jakob-Böhme-Straße, Bergstraße, Uferstraße, Hotherstraße (siehe Anlage 2 Sondernutzungssatzung),
  - am Wahltag an Gebäuden, in denen sich die Wahlräume befinden sowie unmittelbar vor dem Zugang zu diesen Gebäuden,
  - an oder neben Masten von Verkehrszeichen, von Lichtzeitanlagen sowie an oder neben Verkehrseinrichtungen (§ 43 Abs. 1 StVO),
  - an Stellen, an denen Werbeträger die Verkehrsübersicht/Verkehrssicherheit gefährden oder behindern und in einer geringeren Entfernung als 30 m vor Straßenkreuzungen,
  - an Brücken, Haltestellen und Verkehrsinseln, Spritzschutzgeländern und Fußgängerschutzgittern, Verteilerschränken, Hydranten, Trafostationen,
  - an Bäumen und an den zu ihrem Schutz dienenden Einrichtungen (z.B. Baumschutzgitter).
  - außerorts und an Straßenabschnitten, an denen Straßenbaumaßnahmen stattfinden oder die als Umleitungsstrecken dienen
3. Für Werbeträger gilt zudem, dass die Unterkante zum Boden bei:
  - Gehwegen mindestens 2,00 m,
  - Radwegen mindestens 2,50 m,
  - gemeinsamen Geh- und Radwegen mindestens 2,50 m und
  - Fahrbahnen mindestens 4,50 m
 wegen des nötigen Lichtraumprofils betragen muss.
4. Die Werbeträger unterliegen der ständigen Kontrollpflicht des Sondernutzers. Bei festgestellten Mängeln muss der Sondernutzer unverzüglich den ordnungsgemäßen Zustand wiederherstellen.
5. Eine Kopie der Sondernutzung einschl. aller Anlagen sind beim Anbringen und Entfernen der Werbeträger mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.
6. Der Sondernutzer haftet der Stadt als Trägerin der Straßenbaulast für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Von Ersatzansprüchen Dritter hat er die Stadt freizustellen. Der Sondernutzer haftet der Stadt für die Verkehrssicherheit der angebrachten Werbeträger.
7. Ohne Erlaubnis oder nicht ordnungsgemäß angebrachte Werbeträger sowie nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigte Werbeträger können im Wege der Ersatzvornahme oder im Wege der unmittelbaren Ausführung durch die Stadt beseitigt werden. Die Kosten der Ersatzvornahme oder der unmittelbaren Ausführung bemessen sich am tatsächlichen Verwaltungsaufwand für die Beseitigung und werden mittels Kostenbescheid erhoben.

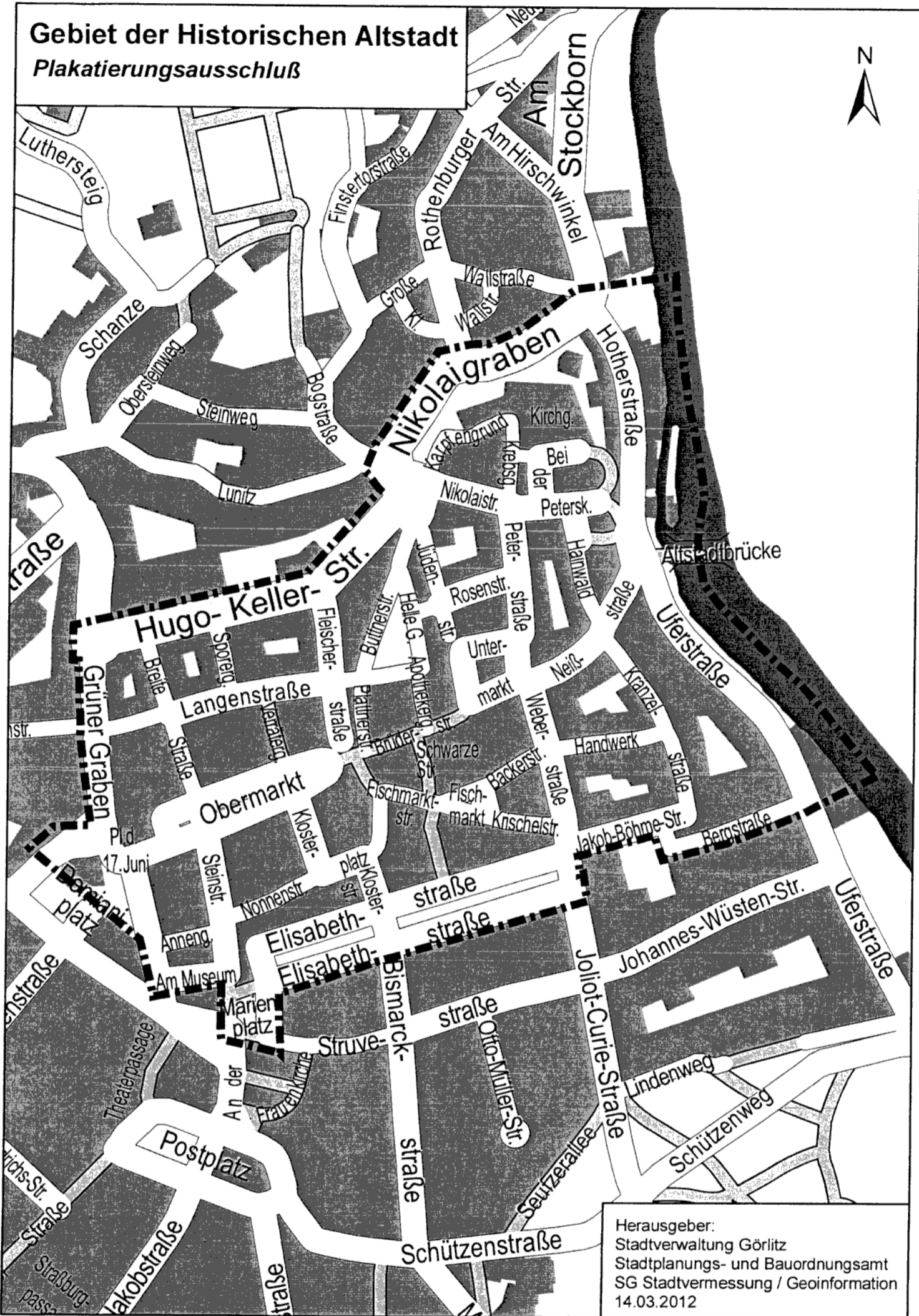
Die sofortige Vollziehung der vorgenannten Auflagen wird angeordnet.

Die Auflagen sollen sicherstellen, dass es durch die Ausübung der Sondernutzung zu keiner Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere des Straßenverkehrs kommt. Die sofortige Vollziehung liegt somit im öffentlichen Interesse. Gemäß § 80 Abs.2 Nr.4 VwGO hat somit ein gegen die Auflagen eingelegter Widerspruch keine aufschiebende Wirkung.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Görlitz, Postfach 300131, 02806 Görlitz einzulegen.



**Gebiet der Historischen Altstadt**  
**Plakatierungsausschluß**



Herausgeber:  
Stadtverwaltung Görlitz  
Stadtplanungs- und Bauordnungsamt  
SG Stadtvermessung / Geoinformation  
14.03.2012